

2. Änderungssatzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Vohburg a.d. Donau

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vohburg a.d. Donau folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

1. In § 10 „Einleitungsgebühr“ wird in Abs. 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt.
„Als Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen ist ein geeichter Zwischenzähler zulässig.“
2. In § 10 „Einleitungsgebühr“ erhält Abs. 5 Satz 1 folgende Fassung:
„Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.12. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Vohburg a.d. Donau, den 13. April 2016

Stadt Vohburg a.d. Donau

(M. Schmid)
1. Bürgermeister